

**3. Änderung
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Köngernheim vom 13.07.2016**

vom: 01.06.2026

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Köngernheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Anstelle der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Köngernheim vom 13.07.2016 zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 06.07.2022 tritt diese Anlage zur Änderungssatzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köngernheim, den 01.06.2026
Ortsgemeinde Köngernheim

(Jutta Hoff)
Ortsbürgermeisterin

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der
Ortsgemeinde Königernheim vom 13.07.2016
i. d.F. der 3. Änderung

vom: 01.06.2026

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene, | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 180,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 360,00 € |
| 2. Überlassung eines Urnenreihengrabes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 300,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Rasengrab anonym und halbanonym) | 350,00 € |

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte
als Einfachgrab | 384,00 € |
| als Tiefgrab | 768,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte
als Einfachgrab | 768,00 € |
| als Tiefgrab | 1.536,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte
als Einfachgrab | 1.152,00 € |
| als Tiefgrab | 2.304,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte
als Einfachgrab | 1.536,00 € |
| als Tiefgrab | 3.072,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 312,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen/Beisetzungen für jedes volle Jahr | |
| a) eine Einzelgrabstätte
als Einfachgrab | 9,60 € |
| als Tiefgrab | 19,20 € |

b)	eine Doppelgrabstätte		
	als Einfachgrab		19,20 €
	als Tiefgrab		38,40 €
c)	eine Dreiergrabstätte		
	als Einfachgrab		28,80 €
	als Tiefgrab		57,60 €
d)	eine Vierergrabstätte		
	als Einfachgrab		38,40 €
	als Tiefgrab		76,80 €
e)	eine Urnengrabstätte		7,80 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

a)	eine Einzelgrabstätte		
	als Einfachgrab	1/12	0,80 €
	als Tiefgrab	1/12	1,60 €
b)	eine Doppelgrabstätte		
	als Einfachgrab	1/12	1,60 €
	als Tiefgrab	1/12	3,20 €
c)	eine Dreiergrabstätte		
	als Einfachgrab	1/12	2,40 €
	als Tiefgrab	1/12	4,80 €
d)	eine Vierergrabstätte		
	als Einfachgrab	1/12	3,20 €
	als Tiefgrab	1/12	6,40 €
e)	eine Urnengrabstätte	1/12	0,65 €

3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber und Wahlgräber für Verstorbene

a)	für jede Erdbestattung, einfach, maschinell	600,00 €
b)	für jede Erdbestattung, einfach, manuell	750,00 €
c)	für jede Erdbestattung, vertieft, maschinell	750,00 €
d)	für jede Erdbestattung, vertieft, manuell	900,00 €
e)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach, maschinell	300,00 €
f)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach, manuell	400,00 €
g)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft, maschinell	375,00 €
h)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft, manuell	475,00 €
i)	für eine Urnenbeisetzung je Urne	220,00 €
j)	für eine Urnenbeisetzung je Urne, vertieft	300,00 €

IV. Ausbettung für Umbettung

1. In den Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausbetten eines Verstorbenen
 - a) für jede Erdbestattung, einfach 1.100,00 €
 - b) für jede Erdbestattung, vertieft 1.300,00 €
 - c) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach 550,00 €
 - d) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft 650,00 €
 - e) für jede Urne 220,00 €

V. Sonstige Leistungen

Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Gebühren werden berechnet:

1.
 - a) Vorarbeiter, Std. 60,00 €
 - b) Facharbeiter, Std. 50,00 €
 - c) Betonabbruch größer 5 cm, to 70,00 €
 - d) Grabbagger inkl. Bedienung, Std. 90,00 €
 - e) Lkw bis 3,5 t zGM inkl Fahrer, Std. 90,00 €
 - f) Einhängen von Grasmatten, pauschal 40,00 €
 - g) Wochenend- und Feiertagszuschlag Sargbestattung, pauschal 200,00 €
 - h) Wochenend- und Feiertagszuschlag Urnenbestattung, pauschal 100,00 €
 - i) Entfernen von Sträuchern und Bäumen, sofern erforderlich, auf Nachweis
 - j) Abfuhr überschüssiger Erde, die nicht auf dem Friedhof gelagert werden darf, pauschal 60,00 €
2. Für die nach den Ziff. III bis V genannten Gebühren, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.
3. Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.

VI. Benutzung Trauerhalle

- Nutzung der Trauerhalle, für jede Trauerfeier 200,00 €

VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1.
 - a) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 30,00 €
 - b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 24,00 €
2. Genehmigung zur Errichtung von
 - a) Grabmale, Gedenktafeln, Gedenkplatten und Grababdeckungen 30,00 €
 - b) Einfassungen 12,00 €
3.
 - a) Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) 5,00 €
 - b) Umschreiben der Verleihungsurkunde 5,00 €

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 4. | Namensgedenkschilder am Obelisk im
Gemeinschaftsgrabfeld Abteilung V und VI | 145,00 € |
| 5. | Eine einmalige Gebühr für das Nutzungsrecht der Sandsteingrabdenkmale
in der Abt. I Nr. 114, 115, 117, 118, 119 und 120 | 500,00 € |

VIII. Auswärtigenzuschlag

Für die Bestattung und Beisetzung Auswärtiger im Sinne des § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird ein Zuschlag von 20 v. H. zu den vorstehend festgesetzten Gebühren nach Ziff. I, II und VI erhoben.

Ausgenommen hiervon sind Einwohner und Einwohnerinnen, die zur Pflege in Einrichtungen bzw. bei Angehörigen, außerhalb des Gemeindegebietes untergebracht waren.

Das zusätzliche Entgelt wird im Rahmen des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung festgesetzt.